

Erklärung zu PEP (politisch exponierte Person)

Ich, unmittelbare Familienmitglieder oder bekanntermaßen mir nahestehende Personen üben ein wichtiges öffentliches Amt im In- und/oder Ausland aus und daher bin ich als „PEP“ (politisch exponierte Person) anzusehen (siehe Begriffsbestimmungen).

- ☐ Nein, ich bin nicht als PEP anzusehen.
- ☐ Ja, ich bin als PEP anzusehen. Begründung (bitte um detaillierte Angaben, weshalb Sie als PEP anzusehen sind, z.B. Bekanntgabe des ausgeübten öffentlichen Amtes, Funktion, Familienmitglied von ...):

CRS/FATCA – Erklärung zur Steuerpflicht

Ich nehme zur Kenntnis, dass Vertragsänderungen und Leistungszahlungen des Versicherers nur erfolgen, wenn ich umfassende Auskünfte zu meiner Steuerpflicht gebe (siehe Begriffsbestimmungen).

- ☐ Ich bestätige, dass ich **ausschließlich in Österreich** (insbesondere auch nicht in den USA) steuerpflichtig bin.
- ☐ Ich bestätige, dass ich **in Österreich und in den nachstehend angeführten Staaten*)** steuerpflichtig bin.
- ☐ Ich bestätige, dass ich **ausschließlich in nachstehend angeführten Staaten*)** steuerpflichtig bin.

*) Nachstehende Daten bitte unbedingt anführen:

Staat/en der steuerlichen Ansässigkeit:

Steuer-Identifikationsnummer/n (TINs):

Ich nehme zur Kenntnis, dass bei ausländischer Steueransässigkeit Vertragsdaten regelmäßig an die zuständige Finanzbehörde gemeldet werden.

Hinweis: Falls sie in den USA steuerpflichtig sind, kommt das US-Steuerrecht FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) zur Anwendung. In diesem Fall sind das US-Steuerformular „W-9“ und das Formular „Consent to Report“ erforderlich.

Sollte sich an dieser/meiner Eigenschaft (Treuhandchaft, PEP) bzw. meiner Steuerpflicht etwas ändern, verpflichte ich mich, dies der WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group sofort mitzuteilen.

Ich übernehme durch meine Unterschrift die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben – dies auch dann, wenn die Angaben nicht eigenhändig, sondern von einer anderen Person geschrieben oder elektronisch erfasst wurden.

Erforderliche Unterlagen: gut leserliche Kopie eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises.

Bei Personalausweisen und anderen Ausweisen in Scheckkartenformat bitte Vorder- und Rückseite.

Bei neuen Reisepässen bitte beide Seiten mit Foto des Passinhabers.

Unterschriften

Versicherungsnehmer bzw. Erwachsenenvertreter oder
Obsorgeberechtigter

**Als Sicherstellungsgläubiger stimmen wir dem
beantragten Teilrückkauf zu.** Firmenmäßige Unterschrift
des Gläubigers (Stempel und zwei Unterschriften)

Ort, Datum

Bitte senden Sie das vollständig ausgefüllte
Formular inklusive Beilagen per E-Mail an

inputmanagement@s-versicherung.at

Informationen zum Datenschutz (gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO)

Die angegebenen Daten werden von der WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group, 1010 Wien, Schottenring 30, zur Bearbeitung des angeführten Versicherungsvertrages/Versicherungsfalles zur Vertragserfüllung gemäß Artikel 6 Absatz 1 lit b) DSGVO verarbeitet. Weiterführende Informationen z. B. zu Ihren Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch oder Datenübertragbarkeit, finden Sie in unseren Datenschutzinformationen auf unserer Webseite unter <https://www.wienerstaedtsche.at/datenschutz-informationen.html>. Sollten Sie diese Informationen in Papierform wünschen, schicken wir Ihnen diese gerne auf Anfrage zu. Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter: datenschutz@wienerstaedtsche.at

Allgemeine steuerliche Information

Kapitalbildende Lebensversicherungen mit einmaliger Prämienzahlung unterliegen bei einem Rückkauf vor Ablauf von zehn Jahren (ab 01.01.2011 fünfzehn Jahre, ab 01.03.2014 für über 50-jährige Versicherungsnehmer 10 Jahre) ab Vertragsabschluss einer zusätzlichen Versicherungssteuer im Ausmaß von 7 % der geleisteten Einmalprämie.

Bei kapitalbildenden Lebensversicherungen mit laufender Prämienzahlung kommt es zu einer Nachversteuerung in Höhe von 7 % der eingezahlten Prämien, wenn innerhalb der ersten drei Versicherungsjahre, für zumindest ein Jahr, eine Prämienfreistellung erfolgte. Die Versicherungsunternehmen müssen diese Steuer einbehalten und an das Finanzamt abführen.

Wir weisen darauf hin, dass gem. § 121a Bundesabgabenordnung (BAO) Schenkungen zwischen Angehörigen ab 50.000 Euro bzw. zwischen Nicht-Angehörigen ab 15.000 Euro binnen 3 Monaten von Geschenkgeber oder -nehmer dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen sind.

Bei einer Zukunftssicherung gem. § 3/1/15 EStG kommt es im Falle der Vertragsauflösung im aufrechten Dienstverhältnis zu einer Nachversteuerung der steuerfrei belassenen Beiträge (§ 67 Abs. 10 EStG) – der Versicherungsnehmer ist meldepflichtig.

PEP (politisch exponierte Personen)

Politisch exponierte Personen gemäß Finanzmarkt-Geldwäschegesetz sind natürliche Personen, die wichtige öffentliche Ämter ausüben oder bis vor einem Jahr ausgeübt haben, und deren Familienmitglieder sowie ihnen bekanntermaßen nahestehende Personen.

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Staatsehefs, Regierungsehefs, Minister, stellvertretende Minister und Staatssekretäre; im Inland betrifft dies insbesondere den Bundespräsidenten, den Bundeskanzler und die Mitglieder der Bundesregierung sowie der Landesregierungen;
- b) Parlamentsabgeordnete oder Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane; im Inland betrifft dies insbesondere die Abgeordneten des Nationalrates und des Bundesrates;
- c) Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien; im Inland betrifft dies insbesondere Mitglieder der Führungsgremien von im Nationalrat vertretenen politischen Parteien;
- d) Mitglieder von obersten Gerichtshöfen, Verfassungsgerichtshöfen oder sonstigen hohen Gerichten, gegen deren Entscheidungen, von außergewöhnlichen Umständen abgesehen, kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann; im Inland betrifft dies insbesondere Richter des Obersten Gerichtshofs, des Verfassungsgerichtshofs und des Verwaltungsgerichtshofs;
- e) Mitglieder von Rechnungshöfen oder der Leitungsorgane von Zentralbanken; im Inland betrifft dies insbesondere den Präsidenten des Bundesrechnungshofes sowie die Direktoren der Landesrechnungshöfe und Mitglieder des Direktoriums der Österreichischen Nationalbank;
- f) Botschafter, Geschäftsträger und hochrangige Offiziere der Streitkräfte; im Inland sind dies hochrangige Offiziere der Streitkräfte insbesondere Militärpersonen ab dem Dienstgrad Generalleutnant;
- g) Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen; im Inland betrifft dies insbesondere Unternehmen bei denen der Bund mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund alleine betreibt oder die der Bund durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht; bei Unternehmen an denen ein Land mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die ein Land alleine betreibt oder die ein Land durch finanzielle oder sonstige

wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht – sofern der jährliche Gesamtumsatz eines solchen Unternehmens 1 000 000 Euro übersteigt – der Vorstand bzw. die Geschäftsführung. Der jährliche Gesamtumsatz bestimmt sich nach den jährlichen Umsatzerlösen aus dem letzten festgestellten Jahresabschluss.

- h) Direktoren, stellvertretende Direktoren und Mitglieder des Leitungsorgans oder eine vergleichbare Funktion bei einer internationalen Organisation.

Keine der unter lit. a bis h genannten öffentlichen Funktionen umfasst Funktionsträger mittleren oder niedrigeren Ranges.

In diesem Zusammenhang sind **Familienmitglieder** insbesondere:

- a) Ehepartner einer politisch exponierten Person, eine dem Ehepartner einer politisch exponierten Person gleichgestellte Person oder Lebensgefährten im Sinne von § 72 Abs. 2 StGB,
- b) Kinder (einschließlich Wahl- und Pflegekinder) einer politisch exponierten Person und deren Ehepartner, den Ehepartnern gleichgestellte Personen oder Lebensgefährten im Sinne von § 72 Abs. 2 StGB,
- c) Eltern einer politisch exponierten Person.

In diesem Zusammenhang sind **bekanntermaßen nahestehende Personen** insbesondere:

- a) natürliche Personen, die bekanntermaßen gemeinsam mit einer politisch exponierten Person wirtschaftliche Eigentümer von juristischen Personen oder Rechtsvereinbarungen sind oder sonstige enge Geschäftsbeziehungen zu einer politisch exponierten Person unterhalten;
- b) natürliche Personen, die alleiniger wirtschaftlicher Eigentümer einer juristischen Person oder einer Rechtsvereinbarung sind, welche bekanntermaßen de facto zugunsten einer politisch exponierten Person errichtet wurde.

CRS/GMSG („Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz“) und FATCA (US – „Foreign Account Tax Compliance Act“)

Der Common Reporting Standard (CRS) ist Teil des automatischen Austauschs von Steuerinformationen und soll insbesondere die Steuerflucht bekämpfen. Zur Umsetzung dieser globalen Maßnahme ist in Österreich das „Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz“ (GMSG) in Kraft. Dieses Gesetz verpflichtet die WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group die Steueransässigkeit aller Kunden zu identifizieren und zu dokumentieren sowie die Daten der Kunden mit ausländischer Steueransässigkeit jährlich an das österreichische Bundesministerium für Finanzen zu melden. Dieses übermittelt die Kundendaten in weiterer Folge den zuständigen ausländischen Behörden.

Die Regelungen von FATCA sind aufgrund eines Staatsvertrags zwischen den USA und der Republik Österreich anwendbar. Diese beinhalten Bestimmungen zur jährlichen Meldung von in den USA steuerpflichtigen Personen durch die Finanzinstitute direkt an die amerikanische Steuerbehörde IRS.

Die steuerliche Ansässigkeit richtet sich im Allgemeinen nach dem Wohnsitz bzw. dem gewöhnlichen Aufenthalt. Als Indiz für eine ausländische Steuerpflicht zählen beispielsweise: eine ausländische Post- oder Wohnsitzadresse, ausschließlich eine ausländische Telefonnummer oder c/o-Adresse, Arbeitsanschrift, Nationalität, Bankverbindung, Bevollmächtigung einer Person mit einem der eben genannten Indizien, etc. Sollten eines oder mehrere dieser Indizien bei Ihnen vorliegen, sind Sie verpflichtet Erkundigungen einzuholen, ob eine ausländische Steuerpflicht besteht. Nähere Informationen erhalten Sie bei einem Steuerberater bzw. der zuständigen Steuerbehörde.

Sollte/n in Ihrem Steuerland keine Steuer-Identifikationsnummer/n (TINs) vergeben werden, ersuchen wir um Bekanntgabe Ihrer amtlichen Identifikationsnummer bzw. persönlichen Nummer, die sich bspw. auf Ihrem ausländischen Ausweis befindet.

Sie nehmen zur Kenntnis, dass Zahlungen des Versicherers gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen nur erfolgen, wenn der Empfänger über Aufforderung des Versicherers die dort genannten Auskünfte und Bestätigungen zu seiner Steuerpflicht abgibt.

Wenn und insoweit die Gefahr einer Haftung für Steuern durch uns besteht, sind wir berechtigt, den entsprechenden Teil der Versicherungsleistung bis zum Wegfall der Gefahr einzubehalten und an die jeweils zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden abzuführen. Wir sind nicht verpflichtet, Kosten des Leistungsempfängers, die zur Erlangung einer allfälligen Rückerstattung der abgeführten Beträge von Steuerbehörden anfallen, zu ersetzen.